



Beitragsordnung des CTVs

1. Der Vereinsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Vereinsbeitrag wird monatlich erhoben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Der Beitragseinzug erfolgt am fünften Tag des laufenden Beitragsmonats. Wenn dieser auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, dann wird der Beitrag am nächsten Bankarbeitstag eingezogen. Der Vorstand kann das Verfahren zum Beitragseinzug dem Stand der Technik anpassen.
4. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Lastschriftinzug fällig.
5. Änderungen der Bankdaten oder der Anschrift teilt das Mitglied dem Verein unverzüglich mit.
6. Es existieren folgende Beitragsstufen:

	Bis 12 Jahre	12-18 Jahre	18 + Jahre	Alle Altersklassen
Stufe 1 (passiv)	-	-	-	5,00 €
Stufe 2	14,00 €	18,00 €	22,00 €	
Stufe 3	16,00 €	20,00 €	24,00 €	
Stufe 4	18,00 €	22,00 €	26,00 €	
Stufe 5	20,00 €	24,00 €	28,00 €	
Stufe 6	25,00 €	28,00 €	35,00 €	
Stufe 7	30,00 €	33,00 €	40,00 €	

Im Bereich (Geräte-)turnen:

	1x/Woche	2x/Woche	3x/Woche	>4x/Woche
Eltern-Kind	Stufe 2	Stufe 3		
Kinderturnen	Stufe 2	Stufe 3		
Breitensport	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Wettkampf	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7

Beim Eltern-Kind-Turnen ist die passive Mitgliedschaft eines Elternteils erforderlich.

Im Bereich Cheerleading:

Team 1	Stufe 2			
---------------	---------	--	--	--

7. Nutzt das Mitglied die Sportangebote mehrerer Abteilungen, gilt als Mitgliedsbeitrag der Betrag der jeweils höheren Beitragsstufe. Alle Sportangebote, die einer niedrigeren Stufe angehören, können mitgenutzt werden. Der neue Beitrag gilt dann ab dem auf die Änderung folgenden Monat. Rabatte sind nicht addierbar. Es gilt der höchste Rabatt. Der Wechsel oder die Nutzung eines weiteren Angebotes des Vereins ist ebenfalls monatlich möglich und sollte spätestens 5 Arbeitstage vor dem

- Beginn des folgenden Monats in der Geschäftsstelle bekannt gegeben worden sein.
8. Zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand den Beitrag einzelner oder aller Stufen um maximal 5% erhöhen. Einzelne Abteilungen können nach einer Abstimmung des Vorstandes zusätzliche Beiträge berechnen.
 9. Es werden folgende Gebühren für besonderen Verwaltungsaufwand fällig:
 - a. Aufnahmegebühr pro Person einmalig EUR 10,00
 - b. Rechnungsstellung pro Monat EUR 5,00
 - c. Barzahlung pro Monat EUR 3,00
 - d. 1. Mahnung EUR 5,00
 - e. 2. Mahnung EUR 10,00
 - f. Nichteinlösung der Lastschrift EUR 2,00
 - g. Adressnachforschung EUR 5,00
 10. Der Vorstand kann für besonderen Verwaltungsaufwand oder auch für einzelne Personengruppen Sonderbeiträge / Gebühren festsetzen.
 11. Rückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds oder auf dem Rechtsweg eingezogen werden. Der Vorstand darf Dritte mit dem Einzug der Forderung beauftragen.
 12. Über die Einführung weiterer Beitragsstufen und die Festsetzung dessen Beitragshöhe entscheidet der Vorstand. Die Änderungen gelten zum nächsten Quartal oder einem abweichend festzulegenden Termin.
 13. Der Beitragseinzug erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.
 14. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt für reguläre Mitglieder ist jeweils zum Quartalsende möglich und mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig